

Inhaltsverzeichnis

Editorial	3
1. Grundlagen der Kantonalen Finanzkontrolle Basel-Landschaft	4
1.1 Zweck / Stellung / Auftrag	4
1.2 Prüfungsgrundsätze.....	4
1.3 Prüfungskriterien.....	5
2. Prüftätigkeit im 2025.....	5
3. Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft intern	9
3.1 Personal und Organisation	9
3.2 Aus- und Weiterbildung.....	10
3.3 Zulassung der Kantonalen Finanzkontrolle Basel-Landschaft bei der Revisionsaufsichtsbehörde	10
3.4 Fachverbände und interkantonale Konferenzen.....	10
3.5 Qualitätssicherung	10
3.6 Finanzen / Externe Revisionsstelle	11
3.7 Begleitausschuss.....	11
4. Ausblick.....	12
5. Anhang: Berichtsbewertung der Vorsteherin Finanzkontrolle (Fikon).....	13

Abkürzungsverzeichnis

AUE	Amt für Umweltschutz und Energie
DBST	Direkte Bundesteuer
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
FHG	Finanzhaushaltsgesetz
FTE	Full-Time Equivalent (Vollzeitäquivalent)
HRM2	Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2
IIA	Institute of Internal Auditors (IIA Switzerland)
IKS	Internes Kontrollsystem
ISQM-CH 1 und 2	International Standard on Quality Management Switzerland (Schweizer Qualitätsmanagementstandards)
QS	Qualitätssicherung
RAB	Revisionsaufsichtsbehörde
RAG	Revisionsaufsichtsgesetz
Swiss GAAP FER	Swiss Generally Accepted Accounting Principles Fachempfehlung Rechnungslegung (Schweizer Rechnungslegungsstandards)
VASA	Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten

Editorial

Die Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft (Finanzkontrolle) ist gemäss § 19 Absatz 2 des Finanzkontrollgesetzes angehalten, jährlich einen Geschäftsbericht zu erstellen. Formell richtet sich dieser in erster Linie an den Landrat, den Regierungsrat und an das Kantonsgericht. Durch die gesetzliche Vorgabe, den Geschäftsbericht zu veröffentlichen, haben aber auch alle an der kantonalen Finanzaufsicht Interessierten die Gelegenheit, sich über die Aktivitäten der Finanzkontrolle zu informieren. Die in diesem Bericht auszugsweise erwähnten Prüfberichte wurden bereits im Laufe des Jahres den geprüften Organisationseinheiten, dem Regierungsrat, den landrätlichen Oberaufsichtskommissionen und den zuständigen Fachkommissionen zugestellt.

Um den organisatorischen Austausch zwischen dem Landrat und der Finanzkontrolle zu gewährleisten, fanden auch 2025 mehrere Sitzungen mit dem Begleitausschuss der Finanzkontrolle, welcher als Bewahrer der Unabhängigkeit der Finanzkontrolle sowie als Ansprechpartner eingesetzt ist, statt. Die Finanzkontrolle dankt an dieser Stelle seinen Mitgliedern für die wertvolle Zusammenarbeit. Den landrätlichen Kommissionen, dem Regierungsrat, dem Kantonsgericht, den Besonderen Behörden, den verwaltungsexternen Organisationen und den Direktionen mit ihren Dienststellen dankt sie für die kooperative Zusammenarbeit im Berichtsjahr. Ein besonderer Dank der Finanzkontrolle gebührt den Mitarbeitenden der geprüften Organisationseinheiten für deren Unterstützung.

Liestal, im April 2026

Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft



Barbara Gafner
Vorsteherin

1. Grundlagen der Kantonalen Finanzkontrolle Basel-Landschaft

1.1 Zweck / Stellung / Auftrag

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft hat, gestützt auf § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, am 10. Dezember 2008 das Finanzkontrollgesetz erlassen (SGS 311).

Die Finanzkontrolle stellt als oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht eine wirksame Kontrolle über den staatlichen Finanzhaushalt sicher. Weiter unterstützt sie den Landrat, den Regierungsrat und das Kantonsgericht in der Ausübung ihrer Aufgaben.

Die Ergebnisse ihrer Arbeit legt sie den geprüften Einheiten, den zuständigen Regierungsstellen sowie den parlamentarischen Kommissionen in Form von Prüfberichten vor. Die Berichte beinhalten im Weiteren ausgesprochene Empfehlungen zur Behebung von Schwachstellen und Vermeidung von Risiken sowie die dazu erhaltenen Stellungnahmen seitens der Geprüften. Die Finanzkontrolle steht das ganze Jahr über in regelmässigem Kontakt mit den Regierungsstellen und den parlamentarischen Obergerichtsbehörden.

Mit ihrer Tätigkeit fördert sie das Vertrauen der Bevölkerung zum Staat, indem sie sich für eine gesetzes- und zweckkonforme sowie wirtschaftliche Verwendung staatlicher Mittel einsetzt. Ebenso sorgt sie mit für eine transparente, nachvollziehbare Rechnungslegung des öffentlichen Finanzhaushaltes.

Als Finanzaufsicht des Kantons ist ihre Kommunikation in erster Linie nach innen gerichtet.

1.2 Prüfungsgrundsätze

Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit aus für:

- Abschlussprüfungen und Revisionsstellenmandate gemäss dem Revisionsaufsichtsgesetz (RAG). Im Weiteren werden die Jahresrechnungsprüfungen nach den neuen Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH), dem Standard zur eingeschränkten Revision (SER) und dem Standard zur Review durchgeführt.
- die Finanzaufsicht gemäss den nationalen und internationalen Prüfungsstandards.

Sie begründet in den Berichten ihre Feststellungen und Empfehlungen objektiv. Die entsprechenden Stellungnahmen der Geprüften sind Bestandteil der Berichterstattung. Die Finanzkontrolle unterstützt mit ihrer Arbeit die Geprüften dahingehend, die begangenen Fehler und Risiken zu erkennen, diese zukünftig zu vermeiden und generell auf Verbesserungen hinzuwirken.

Abschlussprüfungen und Revisionsstellenmandate

Die Finanzkontrolle ist per Gesetz, Staatsvertrag oder Vereinbarungen unter anderem beim Kantonsspital Baselland, der Psychiatrie Baselland sowie der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel als Revisionsstelle eingesetzt. Die Finanzkontrolle ist ebenso bei privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Mandaten als Abschlussprüferin tätig.

Finanzaufsicht

Die Finanzkontrolle erstellt eine Jahresplanung und prüft den Finanzhaushalt von Verwaltung und verwaltungsexternen Organisationen. Sie steht der Verwaltung bei Bedarf auch beratend zur Seite, um Mehrwerte zu schaffen sowie Geschäftsprozesse zu prüfen und zu verbessern. Als Finanzaufsichtsorgan übt die Finanzkontrolle keine Vollzugsaufgaben aus.

1.3 Prüfungskriterien

Die Finanzkontrolle prüft den Finanzhaushalt nach den Kriterien der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit.

Sie unterstützt die Verwaltung bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements und des Internen Kontrollsystems (IKS), dessen Kontrollen sowie der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese verbessern hilft. Die Finanzkontrolle ist mit anderen Worten aufgerufen, sich nicht nur auf die traditionelle Rolle der ex-post Betrachtung zu beschränken, sondern einen aktiven Beitrag zur Unterstützung einer soliden Finanzpolitik zu leisten.

Neuen Verwaltungsmodellen, die mehr Effizienz versprechen, steht sie positiv gegenüber und unterstützt die Umsetzung und Sicherung der Verfahren auf allen Stufen.

2. Prüftätigkeit im 2025

Im Jahr 2025 wurden von den Mitarbeitenden der Finanzkontrolle insgesamt 41 Prüfungen oder Reviews mit Berichterstattung abgeschlossen. Explizit für Prüfungen wurden 1364 Arbeitstage von insgesamt 2067 rapportierten Arbeitstagen aufgewendet.

Tätigkeit in Tagen	2025	in %	2024	in %
Prüfungen (alle Prüfungsarten)	1364 ¹⁾	66	1702	70
Arbeiten für die und von der Geschäftsleitung	274	13	301	12
Diverses (Weiterbildung, Fachgruppen, interne Arbeiten, etc.)	429	21	427	18
Total	2067	100	2430	100

1) Die Differenz zum Vorjahr basiert auf zwei Langzeitabsenzen.

Prüfungen nach Organisationseinheiten	2025	2024	2023	2022	2021
Finanz- und Kirchendirektion (FKD)	11	9	9	8	8
Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD)	10	10	11	14	11
Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD)	2	0	2	4	3
Sicherheitsdirektion (SID)	4	8	8	8	6
Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD)	2	6	3	9	5
Gerichte (GER) ¹⁾	0	0	0	0	0
Besondere kantonale Behörden (BKB)	8	2	0	1	4
Organisationsübergreifende Prüfungen	4	6	5	5	4
Total	41	41	38	49	41

1) Prüfung aus 2025 wird im 2026 abgeschlossen

Prüfungsarten	2025	2024
Abschlussprüfungen und Revisionsstellenmandate	22	22
Finanzaufsicht	19	19
Total	41	41

Prüfungen nach Berichtsbewertung ¹⁾	Anzahl	Grün	Gelb	Rot	Blau	Keine ²⁾
Abschlussprüfungen und Revisionsstellenmandate	22	0	0	0	0	22
Finanzaufsicht	19	15	0	0	3	1
Total	41	15	0	0	3	23

1) Siehe 5. Anhang

2) Hierbei handelt es sich einerseits um Vermerke für Abschlussprüfungen, welche bereits eine Einschätzung ausdrücken und deshalb nicht zusätzlich bewertet werden und andererseits um Finanzaufsichtsprüfungen, bei welchen die Einschätzung nicht sinnvoll ist.

Prüfungen nach Berichtsbewertung der Vorjahre	Total	Grün	Gelb	Rot	Blau	Keine ²⁾
2024	41	16	1	0	0	24
2023	38	12	0	0	1	25
2022	49	17	4	1	0	27
2021	41	12	3	0	0	26
2020	39	13	4	0	0	22
2019	51	18	11	0	0	22

Die Finanzkontrolle hat auch 2025 zahlreiche Prüfungen und Reviews sowie Follow-Ups aus früheren Prüfberichten durchgeführt. Sie hat dabei zahlreiche positive Prüfungsfeststellungen gemacht. Mit dem Fokus auf mögliche Verbesserungen, zur Behebung von Schwachstellen und zur Vermeidung von Risiken berichtet sie ausschliesslich über Feststellungen mit Handlungsbedarf.

Nachstehend ein Auszug aus Prüfergebnissen von besonderem Interesse:

Jahresabschlussprüfungen und Finanzaufsicht bei verwaltungsexternen Organisationen (umgangssprachlich Beteiligungen) des Kantons

Die Finanzkontrolle ist per Gesetz, Staatsvertrag oder Vereinbarungen unter anderem beim KSBL, der PBL sowie der BSABB als Revisionsstelle eingesetzt. Es handelt sich dabei um umfangreiche ordentliche Prüfungen (im Gegensatz zur eingeschränkten Prüfung). KSBL und PBL erstellen den Jahresabschluss gemäss dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER, die BSABB gemäss Obligationenrecht. Diese Prüfungen sind sehr arbeitsintensiv und die jeweiligen umfassenden Berichte sind nur für die geprüfte Einheit und nicht für die landrätlichen Kommissionen bestimmt. Bei weiteren verwaltungsexternen Organisationen, namentlich Handschin-Stiftung, Römer-Stiftung Dr. René Clavel, Motorfahrzeugprüfstation beider Basel Münchenstein¹⁾ und Landwirtschaftliche Kreditkasse Baselland, prüft die Finanzkontrolle eingeschränkt oder führt eine Review durch.

¹⁾ Im 2025 durch die Finanzkontrolle Basel-Stadt geprüft (Rotation)

Im Zuge der Finanzaufsicht bei verwaltungsexternen Organisationen des Kantons (SRH, BGV, BLT, FHNW, Uni, UKBB und NSNW) hat die Vorsteherin der Finanzkontrolle an Besprechungen mit der Revisionsstelle, teilweise in Anwesenheit des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung sowie der Finanzverantwortlichen, teilgenommen.

Bei den Schulen KV nahm die QS-Verantwortliche der Finanzkontrolle bei den Besprechungen teil.

Die Finanzkontrolle Fragen kann jeweils Fragen stellen und äussert ihre Meinung.

Wie bereits im Vorjahr ausgeführt, kann die Finanzkontrolle ihre Aufsichtsfunktion nicht überall gleichermassen wahrnehmen, da die gesetzlichen Grundlagen verschieden ausgelegt werden. Die Finanzkontrolle deckt die diesbezüglichen Risiken für den Kanton vermehrt durch Prüfungen in der Verwaltung selbst ab.

Organisationsübergreifend: Rechtsgrundlage Fonds des Kantons

Die Finanzkontrolle hat die Fonds im Fremdkapital sowie die Spezialfinanzierungen im Eigenkapital auf die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen unter Berücksichtigung der Empfehlungen von HRM2 überprüft, insbesondere die Einhaltung der seit dem 1. Januar 2018 geltenden Übergangsbestimmungen. Die gemachten Feststellungen und Empfehlungen sind in Bearbeitung und werden baldmöglichst rechtskonform umgesetzt.

Finanz- und Kirchendirektion, Verschuldungssituation des Kantons / Schuldenbewirtschaftung

Die Prüfung der Kenngrößen gemäss FHG Art. 4 bis Art. 6, der Ausgestaltung des internen Kontrollsystems zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften zur Schuldenbremse sowie der Regelungen zur Neuverschuldung bzw. Refinanzierung von externen Schulden führte zu keinen berichtsrelevanten Feststellungen. Die Prüfung der Darstellung der Schuldenentwicklung sowie des Schuldenabbaus im Aufgaben- und Finanzplan-Prozess ergab drei Feststellungen: Erstens besteht eine limitierte Wirkung der aktuellen gesetzlichen Instrumente der Schuldenbremse gemäss FHG. Zweitens führt die buchhalterische Abtragung des Bilanzfehlbetrags zu keinem effektiven Schuldenabbau und belässt das Eigenkapital unverändert. Drittens fehlt im Aufgaben- und Finanzplan eine Aussage zur Aufnahme bzw. Amortisation von externen Schulden.

Finanz- und Kirchendirektion: Steuerverwaltung, Prozess der amtlichen Einschätzung und Bussen der Direkten Bundessteuer (DBST)

Die Finanzkontrolle hat bei der Steuerverwaltung geprüft, ob der Ausweis, die Verfügung und die Zahlung der Bussen der DBST korrekt durchgeführt werden. Des Weiteren hat sie den Prozess der amtlichen Einschätzung in den Bereichen natürliche sowie juristische Personen nachvollzogen. Eine der Feststellungen führte zu einer Nachfrage respektive Klärung bei der ESTV. Beim Prozess Amtliche Einschätzung wird aufgrund unserer Empfehlung, wie bei den natürlichen Personen bereits vorhanden, eine Arbeitsanleitung für den Prozess bei den juristischen Personen erstellt.

Bau und Umweltschutzdirektion: Amt für Umweltschutz und Energie, Altlastenkataster des Kantons

Aufgrund des angepassten Massnahmenplanes des Bundes mit den unterschiedlichen «VASA»-Fristen, lautet eine Empfehlung der Finanzkontrolle, dass das AUE den Fokus auf die kurzfristig umsetzbaren Schritte legt, diese in einem priorisierten Massnahmenplan festhält und externe Abhängigkeiten soweit möglich aktiv steuert. Über Fortschritte, Risiken und mögliche Entwicklungen wird regelmässig und transparent in einem einheitlichen Statusbericht informiert, sodass die Entscheidungsträger jederzeit über die aktuelle Risikolage informiert sind und erforderliche Entscheidungen rechtzeitig treffen können.

Die zweite Empfehlung betrifft die Verlässlichkeit der Schnittstelle zwischen dem Altlastenkataster und dem daraus abgeleiteten Rückstellungsbedarf. Hier empfiehlt die Finanzkontrolle, den heutigen Prozess zur Ermittlung des Rückstellungs- und Eventualverpflichtungsbedarfs für den Jahresabschluss vollständig abzulösen. Die betragsmässig wesentlichsten altlastenrechtlichen Massnahmen mit kantonaler Kostentragungspflicht sollen einzeln aufgeführt und transparent bewertet werden. Die Kostenentwicklung im Zeitverlauf sowie die zugrunde liegenden Annahmen sind transparent zu dokumentieren. Für die übrigen Standorte ist eine pauschale Rückstellung auszuweisen.

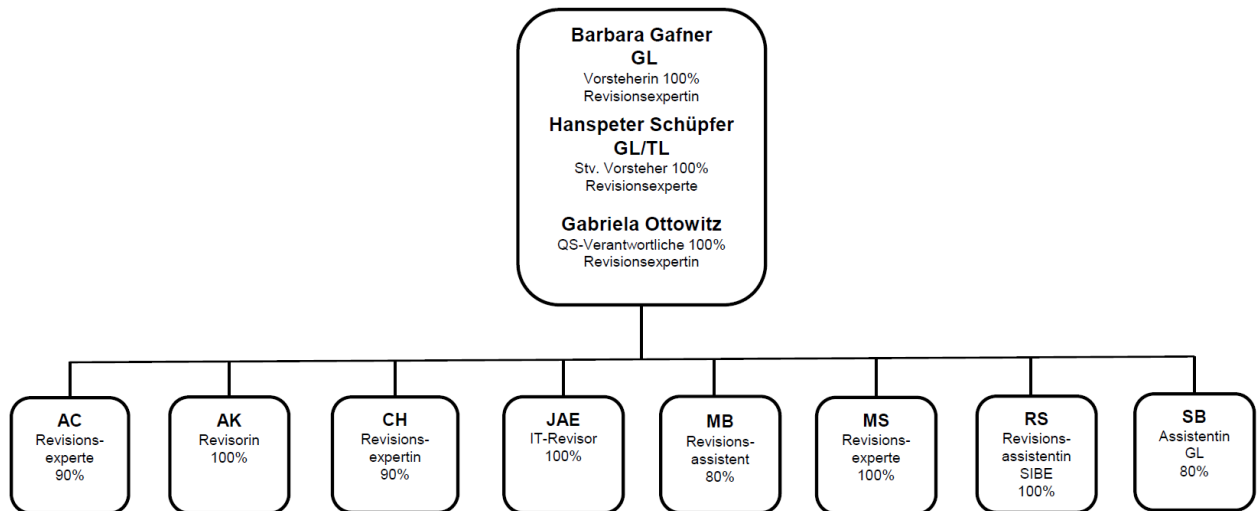
3. Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft intern

3.1 Personal und Organisation

2025 gab es bei der Finanzkontrolle im Personalbereich erneut Veränderungen. Zwei Vakanzen konnten per Ende Jahr wieder besetzt werden. Per 31.12.2025 betrug der Mitarbeiterbestand 10.4 FTE.

Organigramm Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft

Stand per 31.12.2025 Geschäfts- und Teamleitung



Die Finanzkontrolle hat bis zu 3 Praktikumsplätze (für jeweils 1 Jahr) zu vergeben. Häufig stellt die Finanzkontrolle junge Personen unmittelbar nach Bachelor-Abschluss, aber auch nach Berufsausbildungsabschluss ein. Dieses Praktikum soll jungen Menschen den Einstieg in die Arbeitswelt vereinfachen sowie einen vertieften Eindruck und Kompetenzen in der Revisionsarbeit vermitteln. Sie ergänzen und bereichern das Team der Finanzkontrolle. Nach einer Einarbeitungszeit sind sie für die Prüferinnen und Prüfer eine wertvolle Unterstützung.

3.2 Aus- und Weiterbildung

Als Revisionsexperten und Certified Internal Auditor unterliegen die Revidierenden einer Weiterbildungsverpflichtung, deren Einhaltung auch entsprechend kontrolliert wird.

Durch aktive Mitarbeit in der Fachvereinigung der Finanzkontrollen der deutschsprachigen Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein, der Eidgenössischen Finanzkontrolle sowie des IIA Switzerland aber auch durch den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen sowie einer SAP-Schulung in den Räumen der Finanzkontrolle wird sowohl die Weiterbildungsverpflichtung sichergestellt als auch der hohe Stand des Fachwissens gehalten und aktualisiert.

3.3 Zulassung der Kantonalen Finanzkontrolle Basel-Landschaft bei der Revisionsaufsichtsbehörde

Aufgrund des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren, das am 1. September 2007 in Kraft getreten ist, müssen Natürliche Personen sowie Revisionsunternehmen, welche Revisionsdienstleistungen erbringen, durch die Bundesbehörde zugelassen werden. Die Behörde hat der Finanzkontrolle am 21.12.2007 die provisorische und am 19.10.2009 die definitive Zulassung sowie die Eintragung als Revisionsexpertin erteilt. Am 20.06.2024 wurde die Erneuerung der Zulassung durch die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde bis zum 19.10.2029 bestätigt. Die Finanzkontrolle ist damit als Revisionsexpertin weiterhin zugelassen und bleibt im Revisorenregister eingetragen. Im Register der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) sind per 01.01.2026 sechs Personen der Kantonalen Finanzkontrolle Basel-Landschaft als Revisionsexperten und zwei Personen als Revisorinnen eingetragen.

3.4 Fachverbände und interkantonale Konferenzen

Die Finanzkontrolle ist Verbandsmitglied der Finanzkontrollen der deutschsprachigen Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein sowie dem IIA Switzerland und nimmt an der jährlichen Schweizerischen Konferenz der Finanzkontrollen teil. Die Revisorinnen, die Revisionsexpertinnen und Revisionsexperten sind jeweils, mit zwei Ausnahmen, entweder Mitglied bei EXPERTsuisse oder bei IIA Switzerland.

3.5 Qualitätssicherung

Der Finanzkontrolle wurde die Zulassung gemäss Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren erteilt. Dementsprechend muss sie über ein internes Qualitätssicherungssystem verfügen. Dies deckt sich mit ihrem ständigen Bestreben, das Qualitätsniveau ihrer Dienstleistungen aufrecht zu halten beziehungsweise zu steigern, insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der Gesetzesbestimmungen und der Berufsstandsregeln.

Aus diesem Grund hat sie ein Qualitätsmanagementsystem mit entsprechenden Kontrollmechanismen eingeführt. Die Verantwortlichkeiten sind klar geregelt. Eine interne Kontrolle der Revisionsdienstleistungen ist gewährleistet. Die Einhaltung der Vorgaben wird überwacht. Allfällige Verbesserungsmöglichkeiten werden erfasst und jeweils zeitnah umgesetzt.

Im Weiteren wird die Umsetzung der Qualitätsvorgaben, mittels periodischer Peer Reviews, durch andere, von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde anerkannte Finanzkontrollen geprüft, letztmals im November 2025 durch jene der Stadt St. Gallen. Das Ergebnis war positiv. Die abgegebenen Empfehlungen wurden umgesetzt. Die Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft wird im 2026 eine Peer Review bei der Finanzkontrolle der Stadt Winterthur durchführen. Die nächste Peer Review bei der Kantonalen Finanzkontrolle Basel-Landschaft findet 2029 statt.

3.6 Finanzen / Externe Revisionsstelle gemäss Jahresbericht 2025

ERFOLGSRECHNUNG (IN MIO. CHF)

Kt. Bezeichnung	R 2024	R 2025	B 2025	Abw. abs.	Abw. %	B
30 Personalaufwand	1.893	1.886	2.203	-0.316	-14%	1
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0.140	0.287	0.139	0.147	>100%	2
36 Transferaufwand	0.004	0.004	0.004	0.000	7%	
Budgetkredite	2.037	2.178	2.346	-0.169	-7%	
34 Finanzaufwand	0.000					
Total Aufwand	2.037	2.178	2.346	-0.169	-7%	
42 Entgelte	-0.137	-0.137	-0.120	-0.017	-14%	
Total Ertrag	-0.137	-0.137	-0.120	-0.017	-14%	
Ergebnis Erfolgsrechnung	1.900	2.041	2.226	-0.186	-8%	

1 Es gab vakante Stellen.

2 Aufgrund Personalengpässen infolge unbesetzter Stelle, unbezahltem Urlaub infolge Mutterschaft sowie Krankheiten und Unfall, mussten externe Prüfer beauftragt werden, um den gesetzlichen Prüfungsauftrag zu erfüllen.

KREDITÜBERSCHREITUNGEN

Konto	Betrag CHF	Kreditüberschreitung	Stellen	B
31	130'000	Aufgrund von Personalengpässen infolge unbesetzter Stellen (fehlende Fachkräfte), unbezahltem Urlaub infolge Mutterschaft, sowie Krankheiten und Unfall, mussten externe Prüfer beauftragt werden, um den gesetzlichen Prüfungsauftrag erfüllen zu können.	0.0	1

1 Die Kosten sind angefallen, respektive noch etwas höher als prognostiziert. Die "Kompensation" ergibt sich aus dem gegenüber dem Budget tieferen Personalaufwand aufgrund der Vakanzen.

Die Betriebsrechnung wurde von der Hersberger Revisionsgesellschaft AG in Seltisberg geprüft.

3.7 Begleitausschuss

Das Finanzkontrollgesetz sieht in § 3 (organisatorische Zuordnung) vor, dass die Finanzkontrolle organisatorisch dem Landrat, vertreten durch den Begleitausschuss, zugeordnet ist.

Mitglieder des Begleitausschusses sind:

Fredy Dinkel, Präsident, Mitglied der Finanzkommission des Landrats (Grüne)
 Ernst Schürch, Vizepräsident, Mitglied der Finanzkommission des Landrats (SP)
 Dieter Epple, Mitglied, Mitglied der Finanzkommission des Landrats (SVP)
 Andreja Weber, Mitglied, Mitglied der Finanzkommission des Landrats (FDP)
 Anton Lauber, Mitglied, Regierungsrat

Das Sekretariat wird von Céline Rossé-Baumgartner und in Vertretung von Petra Winkler, Kommissionssekretariat Finanzkommission des Landrats, geführt.

4. Ausblick

Die Finanzkontrolle ist unabhängig und arbeitet lösungsorientiert mit der nötigen Distanz, um Mehrwerte zu schaffen. Sie ist überzeugt, dass sich durch den von ihr erbrachten Einsatz das Vertrauen der Bevölkerung in die Arbeit des Landrats, dessen Kommissionen, der Regierung und der Verwaltung erhöht hat.

Auch 2026 wird sich die Finanzkontrolle sowohl für die Umsetzung eines wirksamen und wirtschaftlichen Internen Kontrollsystems (IKS) als auch für eine angemessene Aufsicht der verwaltungsexternen Organisationen einsetzen, um das Risiko von allfälligen finanziellen und reputativen Schäden zu minimieren.

In eigener Sache wird sich die Finanzkontrolle weiter mit der Implementierung der Umstellung auf ISQM-CH 1 und 2, der Weiterentwicklung ihrer internen Prüfsoftware und deren Abläufen sowie dem neuen Release ihres Prüfprogrammes für externe Revisionen beschäftigen.

Die Finanzkontrolle bedankt sich für das ihr entgegengebrachte Vertrauen.

5. Anhang: Berichtsbewertung der Vorsteherin Finanzkontrolle (Fikon)

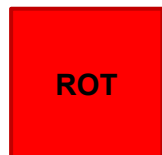
Berichtsbewertung der Vorsteherin Finanzkontrolle (Fikon)



Geprüfter: Aufgaben zu erledigen
Fikon: Kein Handlungsbedarf



Geprüfter: Aufgaben prioritär zu erledigen und/oder viele Aufgaben
Fikon: Erhöhte Aufmerksamkeit mit weitergehenden Kontrollen



Geprüfter: Hat prioritäre Aufgaben nach der Nachprüfung auch in der Nachfrist nicht erledigt
Fikon: Nach der Nachprüfung, sind alle Möglichkeiten ausgeschöpft worden – Empfehlung an die Fikom* abgeben
Fikom: Separat traktandiert mit Vorgehensempfehlung von der Fikon



Geprüfter + Fikon + Fikom: Haben keinen Einfluss auf die Lösung, wird separat traktandiert
Parlament: Beschluss / Gesetzesanpassungen etc.

* Finanzkommission